

## ***Gemeinschaftsregel der Lebensgemeinschaft*** (Auszug)

Die vorliegende Gemeinschaftsregel gibt sich die Lebensgemeinschaft zur Selbstvergewisserung und Orientierung und damit als Rahmen für persönliche Entscheidungen und Spielräume. Alle Fragen des gemeinschaftlichen Lebens sollen offen besprochen und nach Möglichkeit im Konsens gelöst werden.

### **1. Gemeinsames spirituelles Leben**

Wir aktiven Mitglieder der Kommunität Grimnitz verstehen uns als christlich-ökumenische Gemeinschaft. Wir schließen uns zu verbindlichem, biblisch orientierten Leben und gemeinsamer politischer Praxis zusammen. Damit grenzen wir uns von allgemein-unverbindlicher Religiosität wie auch sog. "offener Spiritualität" ab. Einige von uns wohnen auf dem Hof Grimnitzerstr.15 in Joachimsthal als Lebensgemeinschaft zusammen.

Wir bemühen uns darum,

- in der Nachfolge Jesu zu leben
- unsere politische Praxis und unser alltägliches Leben untereinander und mit biblischen Texten ins Gespräch zu bringen
- auf dieser Basis offen zu sein für den Dialog mit anderen religiösen Bekenntnissen und Weltanschauungen insbesondere auch zur Bereicherung unseres Glaubens und begrüßen deshalb interkonfessionelle Pluralität
- eine authentische gemeinsame spirituelle Praxis zu entwickeln
- Herberge zu sein für Menschen in Not und Ort für Menschen vom Rand der Gesellschaft
- Herrschafts- und Gewaltstrukturen in unserer Gesellschaft wahrzunehmen, zu analysieren und Alternativen zu ihnen zu leben
- ökologisch und ökonomisch bewußt und darum einfach zu leben
- uns miteinander darüber zu verständigen, womit die einzelnen ihre Zeit verbringen und wofür sie ihr Geld einsetzen
- verschiedene Arbeit gleichermaßen wertzuschätzen und ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeiten und Ruhen zu finden.

Deshalb wollen wir als Lebensgemeinschaft in Grimnitz

- spirituelle Gemeinschaft in täglichen Gebetszeiten (Andachten) feiern, regelmäßig Gottesdienste halten und an verschiedenen Ausdrucksformen biblischen Gottesglaubens miteinander und voneinander lernen
- gemeinsam essen und Feste feiern
- die Sorge für Alte, Kranke, Hilfsbedürftige und Kinder teilen
- Projekte zugunsten anderer Menschen (Gastfreundlichkeit, Dienst am Nächsten, Bildungs- einschl. Öffentlichkeitsarbeit) sowie die Arbeit in Haus, Hof und Garten gemeinsam planen und durchführen
- die Hausbewirtschaftung mit entsprechender gemeinsamer Kasse teilen
- in wöchentlichen Besprechungen das Alltägliche begleiten
- uns auseinandersetzen, auch miteinander streiten und darin unsere Konfliktfähigkeit üben
- dabei geschwisterliche Loyalität nach innen und außen leben.

## **2. Gemeinsames Wohnen**

Wer im Kommunitätshaus Grimnitz wohnt und seinen Lebensmittelpunkt dorthin verlegt, ist in der Regel aktives Mitglied der Kommunität, wird unter dieser Voraussetzung Mitglied der Lebensgemeinschaft und anerkennt die Gemeinschaftsregel im Sinne der in der Kommunitätssatzung formulierten Ziele (§ 2: *Vereinszweck*).

Das Wohnrecht auf dem Hof Grimnitz ist an die Teilnahme am Gemeinsamen Leben gebunden.

Gäste und Mitlebende auf Zeit (ProbandInnen, PraktikantInnen, Zivis u.ä.) halten sich an Geist und Stil der Lebensgemeinschaft, gehören ihr aber nicht an. Mit ihnen werden individuelle Vereinbarungen getroffen.

Konkretionen und Erläuterungen:

Im Idealfall sind die Mitglieder der Lebensgemeinschaft mit halber Stelle Erwerbsarbeit außerhalb der Kommunität tätig und bringen sich mit der anderen Hälfte ihrer Lebens- und Arbeitsenergie in das kommunitäre Leben ein. Dies erlaubt in der Regel eine finanzielle Selbstversorgung. Andere Konstruktionen sind möglich, z.B. ABM-Projekte, Anstellung mit Lohnkostenzuschuß innerhalb der Kommunität oder auch Ruhestands- sowie Arbeitslosen-/Sozialhilfestatus mit größerer Zeitkapazität für das Kommunitätsleben.

Die Lebensgemeinschaft steht als ganze in einem auf die Pachtdauer befristeten Haupt-Mietverhältnis zur Kommunität Grimnitz e.V. als der vertraglichen Pächterin des Hofgeländes. Die einzelnen Mitglieder der Lebensgemeinschaft besitzen ein individuelles Wohnrecht als Untermieter/innen der Lebensgemeinschaft analog zur Gewährung einer Dienstwohnung. Die Lebensgemeinschaft schließt mit ihnen entsprechende individuelle Wohnvereinbarungen ab, in denen die Wohndauer, der Umfang privater Raumnutzung, der persönliche Bewirtschaftungsbeitrag und evtl. Sonderregelungen schriftlich festgehalten werden.

Mitlebende auf Zeit können an den Treffen der Lebensgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Wer Vollmitglied der Lebensgemeinschaft werden will, soll ein Jahr in ihr leben. Nach diesem Probejahr entscheidet die Lebensgemeinschaft über die Aufnahme.

## **3. Gemeinsame Projekte**

Für die Planung und Durchführung der gemeinsamen Projekte der Kommunität haben die Mitglieder der Lebensgemeinschaft eine besondere Verantwortung.

Zu den Projekten gehört auch das Zusammenleben im Kommunitätshaus mit seiner gemeinschaftsstiftenden Gestaltung. Bei den Projekten wird auf die besonderen Gaben und Fähigkeiten, aber auch Schwächen und Leistungsgrenzen der Mitglieder Rücksicht genommen. Bei Projekten, die von Einzelnen verantwortet und geleitet werden, wird der Anteil der übrigen Mitglieder abgesprochen.

Die Beteiligung von Mitlebenden auf Zeit und anderen Projektinteressierten nach Absprache ist willkommen.

Konkretionen und Erläuterungen:

Beim Projekt des Zusammenlebens im Kommunitätshaus wird von allen Mitlebenden eine angemessene Beteiligung an den Gemeinschaftsaufgaben wie z.B. Kochen, Putzen, Gästebetreuung, Hausmeisteraufgaben/Reparaturen, Verwaltungsarbeit/Kassenführung, Gartenarbeit u.ä. erwartet. Dazu werden Wochen- und Monatspläne aufgestellt. Außerdem erfolgt eine Verständigung über Ernährungsweisen und Lebensstile, soweit sie die Gemeinschaft berühren.

#### **4. Gemeinsames Wirtschaften und Kostenbeteiligung**

Die laufenden Bewirtschaftungskosten des Hofes Grimnitzer Str.15 sollen, *soweit möglich*, von den Mitgliedern der Lebensgemeinschaft aufgebracht werden, insbesondere die *Verbrauchskosten* der DauerbewohnerInnen (und ihrer Privatgäste). Dafür werden monatliche Beiträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensverhältnisse erhoben. Sie werden der Kommunitätskasse erstattet.

Projektkosten im Sinne der Satzungszwecke sind durch *Mitgliedsbeiträge und Spenden* zu decken.

Konkretionen und Erläuterungen:

Die Kosten sollen auf festzusetzende *Bewirtschaftungsbeiträge* ("*Mieten und Nebenkosten*") der Mitglieder der Lebensgemeinschaft (einschl. der zahlenden Mitwohnenden auf Zeit) umgelegt werden, sozial gestaffelt nach Einkommen und gegebenenfalls (überdurchschnittlichem) Sonderverbrauch. Die Beiträge werden nach den im Vorjahresverbrauch erkennbaren Deckungsnotwendigkeiten jährlich neu angepaßt. Die Bewohner/innen teilen dazu der Lebensgemeinschaft die Höhe ihrer regelmäßigen Einkünfte bzw. deren aktuelle Veränderungen mit.

#### **5. Gemeinschafts- und Privateigentum, Darlehen und Schenkungen**

Die von den Mitgliedern der Lebensgemeinschaft eingebrachten *Gegenstände* bleiben Privateigentum, sofern sie nicht ausdrücklich zu Eigentum der Kommunität oder zu Leihgaben mit gemeinschaftlicher Nutzung erklärt werden. Von Mitgliedern vermittelte oder von Nichtmitgliedern veranlaßte bzw. vorgenommene Schenkungen werden Eigentum der Kommunität.

Konkretionen und Erläuterungen:

Um der Balance zwischen Einzel- und Gemeinschaftsinteressen willen haben Darlehen *Vorrang* vor Schenkungen (=Verzicht auf materielle Sicherung mit evtl. Abhängigkeit) und "Einkäufen" (= Erwerb von Sonderrechten). Im Unterschied zu einem Orden/Kloster erwartet die Lebensgemeinschaft von ihren Mitgliedern weder die Zurverfügungstellung sämtlicher finanzieller Mittel (persönliche Armut) noch übernimmt sie die vollständige Daseinsfürsorge (Aufhebung des staatlichen Familienrechts).

#### **6. Aufnahme und Ausscheiden**

*"Die Mitglieder der Lebensgemeinschaft vor Ort haben in Fragen des Gemeinschaftslebens (insbesondere bei der Aufnahme in die Lebensgemeinschaft) das alleinige Bestimmungsrecht. Näheres regelt eine Gemeinschaftsordnung."* (Satzung § 3 (3)).

Insofern mit der endgültigen Aufnahme in die Lebensgemeinschaft die Frage der aktiven Mitgliedschaft in der Kommunität ansteht, ist die Mitgliederversammlung der Kommunität an der Entscheidung mitbeteiligt.

Aufnahmen in die Lebensgemeinschaft erfolgen nur im Konsens aller bisherigen Mitglieder auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, der die Motive und Zielvorstellungen des Eintrittswunsches erläutert.

Der endgültigen Aufnahmeentscheidung der Lebensgemeinschaft voraus geht in der Regel ein Probejahr, davor eine Kennenlernphase von in der Regel sechs Monaten.

Die Mitgliedschaft in der Lebensgemeinschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Lebensgemeinschaft unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Auszugstermins. Der Austritt wird unter Klärung etwaiger offener Verbindlichkeiten und möglicher künftiger Gastaufenthalte wirksam.

Konkretionen und Erläuterungen:

In der Kennenlernphase findet ein probeweises Mitleben in mehreren Abschnitten (insgesamt sechs Wochen) im Status eines Gastes statt. Vorgesehen sind währenddessen vereinbarte Arbeitseinsätze sowie gemeinsame und Einzelgespräche. Eine Entscheidung über das Probejahr sowie über die endgültige Aufnahme erfolgt in Abwesenheit des/der Antragstellenden und wird vertraulich gehandhabt. Die Entscheidung wird spätestens zum Ende des Probejahres getroffen. Im Negativfall verbleibt eine Auszugsfrist von drei Monaten (s.o. zu Nr.2). Während des Probejahres nimmt der/die Proband/in an den organisatorischen Besprechungen/Entscheidungen der Lebensgemeinschaft sowie an den Mitgliederversammlungen der Kommunität mit beratender Stimme teil.

Die vorstehende Regel samt Konkretionen und Erläuterungen ist grundsätzlich revidierbar und soll aufgrund der mit ihr gemachten Erfahrungen in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

(Beschlissen am 28.9.2001)